

mafell	Mafell-Standard	Seite: 1/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zweck _____	2
2 Anwendungsbereich _____	2
3 Begriffe _____	3
4 Zuständigkeiten _____	5
4.1 Bei Mafell: _____	5
4.2 Beim Lieferanten: _____	5
5 Liste der reglementierten Stoffe _____	5
5.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte _____	6
5.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe _____	6
5.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe _____	6
5.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV _____	6
5.1.4 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 - persistente organische Schadstoffe (POP) _____	7
5.1.5 Verpackungsrichtlinie _____	7
5.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen _____	7
5.2.1 Elektro-Altgeräte-Richtlinie (WEEE) _____	7
5.2.2 RoHS-Richtlinie _____	9
5.2.3 Batterierichtlinie _____	10
5.2.4 Sicherheitsdatenblätter (SDB) _____	10
5.2.5 SVHC Kandidatenliste _____	11
5.2.6 Verordnung zu Konfliktmineralien _____	12
6 Mitgeltende Unterlagen _____	12
7 Änderungsdienst _____	12
8 Anlagen _____	12

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 2/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

1 Zweck

Dieser Mafell Standard (MS) - Material Compliance hat den Zweck, einen sicheren Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen, welche in einem Produkt der Fa. Mafell AG verwendet oder eingebaut werden können in der europäischen Union zu gewährleisten.

Dieser Standard beschreibt die Anforderungen der Mafell AG bezüglich aller bekannten verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Die Material Compliance Anforderungen sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Bei dem MS – Material Compliance handelt es sich um eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben. Sollten etwaige Gesetzesänderungen in diesem Standard noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind der Mafell AG auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die Mafell AG behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Die Mafell AG stellt diesen Standard über ihren Internetauftritt zur Verfügung.

Mit der Novellierung des Standards, ersetzt dieser die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens der Mafell AG bzgl. der Änderung des Standards erfolgt nicht.

2 Anwendungsbereich

Dieser Standard ist gültig für alle Stoffe und Erzeugnisse, die zur Herstellung der eigenen Produkte, zum direkten Vertrieb durch die Mafell AG oder zur Herstellung von Produkten unserer Kunden beschafft werden.

Ausdruck nur zur
Information

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 3/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

3 Begriffe

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für chemische Verbindungen

organisch: Wasser, Formaldehyd, Ethanol

metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn

mineralisch: Eisensulfid, Natriumchlorid, Kieselsäure

Zubereitung:

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

Beispiele für Zubereitungen:

Gemenge: Sand

Gemisch: Luft

Lösung: Oktan in Benzin

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Batterie oder Akkumulator:

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Verpackungen:

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU- Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1)

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 4/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Verbotene Stoffe:

Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürlich vorkommende Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

Anwendung:

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

Antragsschluss (Latest application date)

Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann. (Deadline)

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/applications-for-authorisation-consultation>

Ablauftermin (Sunset date)

Nach diesem Datum ist das in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

mafell	QS-Verfahrensweisung	Seite: 5/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

CAS Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

4 Zuständigkeiten

4.1 Bei Mafell:

Entwicklung und Konstruktion:

Sicherstellung, dass die Vorgaben in diesem Standard bezgl. Richtlinien und Normen regelmäßig aktualisiert werden.

Die durch die Entwicklung definierten Materialien (Zeichnungsangaben) entsprechen den Normen und Richtlinien.

Einkauf:

Sicherstellung, dass dieser Standard an die Lieferanten im Rahmen von Neuanfragen kommuniziert wird und wirksam in die Rahmenverträge eingebunden wird.

Durchführung der wiederkehrenden Lieferantenanfragen zur Lieferanten-Selbstdeklaration der Material Compliance gemäß REACH und RoHS der an Mafell gelieferten Erzeugnissen/Stoffen/Zubereitungen.

Sicherstellung der Datenerfassung eingehender Deklarationen.

QM:

Festlegung evtl. erforderlicher Prüfungen und Laboruntersuchungen, sowie der daraus erforderlichen Maßnahmen.

Marketing/Vertrieb Mafell Produkte, Fachbereich Industrie:

Kommunikation gegenüber dem Kunden.

Produktion:

Sicherstellung, dass die eingesetzten Hilfsstoffe den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

4.2 Beim Lieferanten:

Der Lieferant ist verpflichtet zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet regelmäßig zu prüfen ob dieser Standard in aktualisierter Form vorliegt.

5 Liste der reglementierten Stoffe

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 6/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

5.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte

Die unter Punkt 5.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Erzeugnisse
- die unter Verantwortung der Mafell AG in deren Produkte eingebaut werden
- die für den Einbau in Produkte der Mafell AG bestimmt sind.

5.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung wird verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 3 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

5.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH Verordnung werden genau definierte Stoffe in individuellen Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

5.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU Mitgliedstaaten gilt wurde im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 1: ChemVerbotsstoffe

Stoffe / Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Pentachlorphenol
Biopersistente Fasern

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 7/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

Die besonderen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

Die Anforderungen der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

5.1.4 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 - persistente organische Schadstoffe (POP)

Diese EU Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel mit 22 gefährlichen Chemikalien. Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

5.1.5 Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Tabelle 2: Stoffbeschränkung Verpackung

Reinstoff und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm
Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI	100 kumulativ

5.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 5.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Dies ist abhängig vom Einbau- und Verwendungsort des gelieferten Produktes in den Produkten der Mafell AG. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären muss er Rücksprache mit der Mafell AG nehmen.

5.2.1 Elektro-Altgeräte-Richtlinie (WEEE)

RICHTLINIE 2012/19/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. August 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 8/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

Anhang VII der WEEE-Richtlinie:

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Artikel 8 Absatz 2.

Mindestens folgende Stoffe müssen aus getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten entfernt werden.

Daher muss über den Inhalt solcher Stoffe, die in Produkten der Mafell AG eingebaut werden, durch den Lieferanten informiert werden.

PCB-haltige (PCB: polychlorierte Biphenyle) Kondensatoren im Sinne der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (1)

quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung,

Batterien,

Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter,

Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner,

Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten,

Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten,

Kathodenstrahlröhren,

Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), Kohlenwasserstoffe (KW),

Gasentladungslampen,

Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern und hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen,

externe elektrische Leitungen,

Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreißigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (2) enthalten,

Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die die Freigrenzen nach Artikel 3 sowie Anhang I der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (3) nicht überschreiten,

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 9/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser: > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen).

Diese Stoffe, Gemische und Bauteile sind gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zu beseitigen oder zu verwerten.

5.2.2 RoHS-Richtlinie

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Die Anforderungen der ROHS – Richtlinie sind in Deutschland im ElektroStoffV vom 13. August 2004 umgesetzt. ROHS 2 2011/65/EU in der EU am 3. Januar 2013 in Kraft getreten.

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie im Anhang III und Anhang IV der Richtlinie, evtl. Änderungen werden im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Ausdruck nur zur
Information

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 10/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

Die RoHS Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Tabelle 3 : Stoff Reglementierungen der RoHS Richtlinie

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	0,10%
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,10%
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	0,10%
Polybromierte Biphenyle (PBB)	0,10%
Erweiterung ab dem 22.07.2019	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	0,10%
Butylbenzylphthalat (BBP)	0,10%
Dibutylphthalat (DBP)	0,10%
Diisobutylphthalat (DIBP)	0,10%

Die Erweiterungen ab dem 22.07.2019 wurden mit 2015/863/EU veröffentlicht.

5.2.3 Batterierichtlinie

Die Richtlinie 2006/66/EG - des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG beschränkt den Einsatz von Quecksilber und Cadmium in Batterien und Akkumulatoren.

Tabelle 4: Stoff Reglementierungen der Batterierichtlinie

Reinstoffe	Maximalkonzentration in Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien und Akkumulatoren
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien und -akkumulatoren

5.2.4 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention

mafell	QS-Verfahrensweisung	Seite: 11/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Mafell AG auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt. Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss der Mafell AG, sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

Eingehende Sicherheitsdatenblätter werden an den Arbeitssicherheitsbeauftragten und den Leiter Produktion weitergeleitet.

5.2.5 SVHC Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung

mafell	QS-Verfahrensanleitung	Seite: 12/12
MS-006-K	Material Compliance	Revision: 1

1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

5.2.6 Verordnung zu Konfliktmineralien

Die Verordnung hat das Ziel, die Verwendung von zur Zeit vier Stoffen wie Zinn, Tantal, Wolfram und Gold aus Konfliktgebieten zu unterbinden.

Wir gehen unserer Sorgfaltspflicht, zu der wir ab dem 01. Januar 2021 verpflichtet sind nach, in dem wir unsere Lieferanten über diese Richtlinie informieren und diese bei ihren Importeuren bzgl. der angeführten Stoffe rückfragen. (Im Fokus sind hier zuerst die Importeure, die diese Stoffe in die EU importieren) EG-Nr.: 2017/821/EU

6 Mitgeltende Unterlagen

Neben diesem Standard gelten ebenfalls die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mafell AG, vertragliche Absprachen und die die Erzeugnisse beschreibenden Zeichnungen.

7 Änderungsdienst

Für die Änderung des vorliegenden Mafell-Standards ist der Bereich Konstruktion und Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Standardisierunsteams zuständig.

8 Anlagen

Abschnitt z.Zt. nicht belegt

Ausdruck nur zur
Information